

## Witze?

Na, das schlug vielleicht hohe Wellen! Da wurde von Regierungsseite wieder einmal, wie mindestens einmal jährlich, die Erhöhung der Lehrverpflichtung aufs Tapet gebracht. Der Wiener Bürgermeister reagierte darauf mit seinem sattnam bekannten Sager, er wäre bei 22 Wochenstunden Arbeit bereits Dienstag zu Mittag fertig. Wenn das als Witz gemeint war, ging er allerdings gründlich daneben, denn nicht nur bei den Anwesenden gab es trotz der Kunstpause keine Lacher. Angesichts der allgemeinen Empörung versuchte er zu relativieren: nicht die Lehrerschaft, sondern nur deren Gewerkschaft, die zu allem nein sage, hätte er gemeint. Und auch beim Landesparteitag interpretierte er seine Aussage in diesem Sinn. Eine Entschuldigung kam ihm jedenfalls nicht über die Lippen.

Der Versuch, zwischen Standesvertretung und Lehrerschaft einen Keil zu treiben, ist ja nichts Neues. Dabei wird oft übersehen, dass die Vertretung demokratisch legitimiert ist.

Neben der ganzen Aufregung ging aber eine Äußerung des Kanzlers beinahe unter. Er befand, die Arbeitszeit sollte ja nicht erhöht werden, die Lehrerschaft sollte bloß zwei Stunden mehr unterrichten. Für wie dumm hält er eigentlich die Menschen? Oder war das auch als Witz gedacht? Man könnte ja meinen, er hielte das Unterrichten nicht für Arbeit. Und das wäre eine echte Zumutung.

Dass die ganze Diskussion jetzt wieder vom Zaun gebrochen wird, verärgert schon deshalb, weil ja vor nicht einmal zwei Jahren für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer ein neues Lehrerdienstrecht samt höherer Lehrverpflichtung, von Neugebauer als „Schmarrn“ bezeichnet, unter Ignorierung aller sozialpartnerschaftlichen Usancen, d. h. ohne Zustimmung der Gewerkschaft, durchgeboxt wurde.

Und wer erinnert sich nicht, wie im März die „größte Steuerreform aller Zeiten“, die alle entlastet, großspurig verkündet wurde? - Bloß ein Witz? Und jetzt sollen sich aus Budgetnöten die Lehrerschaft und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes die Entlastung selbst bezahlen? Dabei wird die Gewerkschaft sicher nicht mißspielen. Und das ist bestimmt kein Witz.

MP

# inhalt



4

**top thema**  
**BESOLDUNGSREFORM 2015**  
**DIE REPARATUR DER**  
**REPARATUR**  
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

**bundesleitung aktiv**  
**FRÜHJAHRSTAGUNG DER**  
**ERWEITERTEN BUNDESLEITUNG**  
 Von Mag. Matthias Hofer

**gut zu wissen**  
**GUT VERSICHERT IN DEN**  
**SOMMERURLAUB**  
 Von Mag. Franz Andexlinger

**BESCHLUSSFASSUNG DES**  
**DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES**  
 Von Mag. Georg Stockinger

**im fokus**  
**DIE GESAMTSCHULSTAATEN IM**  
**HOHEN NORDEN EUROPAS**  
**(TEIL 2)**  
 Von Mag. Gerhard Riegler

**menschen**  
**AUSZEICHNUNGEN**  
**UND ERNENNUNGEN**

**facts statt fakes**  
 Von Mag. Gerhard Riegler

**service**

**aktuelle seite**  
**NICHT GANZ JEDER**  
**ZWEITE EURO**  
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

**nachgeschlagen**

4

8



14

16

8

18



20

21

22

22

23

## REDAKTIONS-

### SCHLUSS

24

Redaktionsschluss für die Nr. 4/2015: 12. Juni 2015

Beiträge bitte per E-Mail an office.ahs@goed.at

## SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Eines muss man der „Krone“ lassen: Sie kann für Aufregung sorgen. Am 9. April 2015 erschien online ein Artikel mit der Überschrift „Lehrer müssen jetzt mehr unterrichten“. Tags darauf war es auf der Titelseite zu lesen. Am 14. April setzte dann Dr. Michael Häupl der Sache mit seinem Stammtisch-Sager die Krone auf: „Wenn ich 22 Stunden in der Woche arbeite, bin ich Dienstagmittag fertig.“ Werner Faymann stand daneben – immerhin feierte man das 70-jährige Jubiläum der Neugründung der SPÖ – und schwieg. Dass eine solche Forderung nach unbezahlter Mehrarbeit von LehrerInnen auftaucht, ist nicht überraschend, wenn 2015 343 Millionen, 2016 548 Millionen und 2017 578 Millionen im Unterrichtsbudget fehlen und über 90 % der Ausgaben in Lehrergehälter fließen. Neu ist freilich, dass es diesmal niemand sein möchte, der diese Forderung erhoben hat – die Unterrichtsministerin genauso wenig wie der Finanzminister.

Hinter vorgehaltener Hand wurde mir mehrfach folgende Geschichte erzählt: Es handle sich um eine Initiative des Bundeskanzlers, dessen Verbindung zur „Krone“ ja bestens bekannt ist. Claus Pándi, der Autor des „Krone“-Artikels, ist „nicht nur schon ewig mit SPÖ-Kanzler Werner Faymann befreundet“, auch Angelika Feigl, Pándis Ehefrau, „fügt sich [...] perfekt in diese kleine Welt. Sie war [...] Sprecherin Faymanns, der immer die Nähe zum einflussreichen Kleinformat gesucht hat“, schrieb Julia Ortner, seit Kurzem stellvertretende Chefredakteurin und Politikchefin von „News“, schon 2011 im „Falter“.

Sei es, wie es sei. Klar ist jedenfalls die Haltung der Gewerkschaft. Der GÖD-Vorstand hat am 10. April 2015 eine Resolution beschlossen, in der die „unsachliche und populistische Berichterstattung“ verurteilt wird, „die falsch informiert und Feindbilder schafft. [...] Sollte die bewährte Sozialpartnerschaft missachtet werden, würde das eine entsprechende Reaktion der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hervorrufen.“ Paul Kimberger, der Vorsitzende der ARGE LehrerInnen in der GÖD, hatte zuvor betont: „Sollte sich das [Anm.: eine Erhöhung der Lehrverpflichtung] bestätigen, werden wir entsprechend reagieren. Dann kann ich Kampfmaßnahmen garantieren.“ Und ich wurde zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung im „Standard“ mit den Worten zitiert: „Inakzeptabel. Das kommt absolut nicht infrage. Das gibt eine offene Feldschlacht, wenn die Regierung meint, das realisieren zu wollen.“

Wer eine solche gewinnt, ist offen, aber niemand tritt Arbeitnehmerrechte politisch ungestraft mit Füßen. Denn die große Mehrheit der Wahlberechtigten sind ArbeitnehmerInnen, und rund 120.000 LehrerInnen sind wichtige Meinungsbildner. „Tuus sum, inquit, Brute, malus genius; in Philippis me videbis.“



*Eckehard Q.*

Mag. Dr. Eckehard Quin,  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

## impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Autorenfotos: J. Glaser. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/Innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,  
VORSITZENDER DER  
AHS-GEWERKSCHAFT  
eckehard.quin@goed.at

# BESOLDUNGSREFORM 2015 DIE REPARATUR DER REPARATUR

Die Gewerkschaft konnte die Nachbesserung der Besoldungsreform vom Februar 2015 durchsetzen und damit bis zu 2.000 Euro pro Lehrer<sup>1</sup> erkämpfen.

Die letzte Korrektur des Vordienstzeitensystems aufgrund eines EuGH-Urteils erfolgte 2010. Vereinfacht gesagt wurde die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich, sondern nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären. Dafür wurde die Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe von zwei auf fünf Jahre verlängert. Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages erfolgte nur, wenn ein entsprechender Antrag eingebracht wurde. Die GÖD erreichte damals, dass sich durch die Gesetzesänderung für die im Dienst befindlichen Kollegen keine Nachteile, sehr wohl aber Verbesserungen ergeben konnten.

## PROBLEMLAGE

Der EuGH hat diese Regelung wiederum wegen Altersdiskriminierung aufgehoben. Die Hauptprobleme waren aus europarechtlicher Sicht die äußerst komplexen Regelungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten und die durch die letzte Reform geschaffenen zwei Gruppen von öffentlich Bediensteten: solche, die zwei Jahre in der ersten Gehaltsstufe verweilen, und solche, die das fünf Jahre tun. Das erste Problem ist nur durch eine radikale Vereinfachung der Anrechnung von Vordienstzeiten zu lösen, das zweite nur durch Überführung aller im Dienst befindlichen Personen in ein neues System. Letzteres konnte aus verwaltungstechnischen Gründen nur ex lege geschehen, da eine individuelle Neuberechnung eines Besoldungsdienstalters, der zentralen Rechtsinstitution des neuen Besoldungssystems, für eine deutlich sechsstellige Anzahl von Personen in der Praxis unmöglich ist.

Der EuGH äußert sich nicht zur Höhe von Gehältern. Die für den Dienstgeber billigste Variante der Besoldungsreform wäre es gewesen, die Anrechnung von Vordienstzeiten ersatzlos zu streichen und alle, nicht nur einige, im Dienst befindliche Personen fünf Jahre in der ersten Gehaltsstufe zu belassen. Das Einsparungsvolumen: rund drei Milliarden Euro jährlich. Die Alternative am anderen Ende der Skala: Allen Bediensteten werden Zeiten ab Vollendung der Schulpflicht angerechnet, und dies bei einheitlicher zweijähriger Verweildauer in der ersten Gehaltsstufe. Mehrkosten für den Dienstgeber: rund drei Milliarden Euro jährlich. Unter den allseits bekannten budgetären Rahmenbedingungen ist es angesichts dessen wohl als großer Erfolg der Gewerkschaft zu verbuchen, dass die Besoldungsreform kein Sparpaket geworden ist. Realpolitisch gesehen liegt die größte Schwierigkeit in einer europarechtskonformen Überleitung der bereits im Dienst befindlichen Personen in ein neues System. Der EuGH akzeptiert den befristeten Fortbestand einer altersdiskriminierenden Regelung nur zur Wahrung der Erwerbsaussichten der ins neue System überführten Personen. Dieses Argument kann aber logischerweise nur dann gelten und vor dem EuGH Bestand haben, wenn das neue System formal schlechter ist als das alte. Gleichzeitig war es aber für die GÖD und letztlich auch für den Dienstgeber klar, dass das neue System in einer Pauschalbetrachtung nicht zu niedrigeren Gehältern führen darf als das alte, weil sonst der öffentliche Dienst als Arbeitgeber nicht konkurrenzfähig ist.

## HUSCH-PFUSCH

Wegen anhängiger Gerichtsverfahren musste aus Sicht des Dienstgebers Anfang Februar 2015 eine neue europarechtskonforme Regelung in Kraft sein. Die zuständige Staatssekretärin hat viel zu lange damit gewartet, ihren Ressortmitarbeitern den Auftrag zur Entwicklung eines neuen Systems und zu sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen zu erteilen. Die GÖD hat den Gesetzestext (ohne Erläuterungen!) erst am 15. Jänner 2015 um 23:28 erhalten und war selbst damit noch besser bedient als die Abgeordneten des Verfassungsausschusses, die ihn aufgrund der parlamentarischen Geschäftsordnung am 16. Jänner um 16:00 erhalten mussten. Die Gesetzesvorlage wurde ohne Begutachtungsverfahren und ohne sozialpartnerschaftliche Einigung mit der Gewerkschaft in den Nationalrat eingebracht, obwohl es sich dabei formal um die wohl größte Besoldungsreform im öffentlichen Dienst seit Jahrzehnten handelt.

Dieses Vorgehen bedeutete nicht nur eine grobe Missachtung der Sozialpartnerschaft, sondern auch des Nationalrates. Eine 46 Seiten Rechtstext umfassende, tiefgreifende Besoldungsreform ohne Erläuterungen und ohne Begutachtung 72 Stunden vor der Beschlussfassung im Verfassungsausschuss zugestellt zu bekommen, zeugt nicht gerade von hohem Respekt vor der Legislative. Dazu kommt noch, dass der Text aufgrund des Zeitdrucks inhaltlich und legistisch mehr als mangelhaft war. Einige gravierende Fehler (Verlust eines Biennalsprungs bei vielen Lehrern, keine Gehaltserhöhung mit 1. März) wurden noch per Abänderungsantrag korrigiert. Geblieben ist allerdings ein Verlust in der Aktivverdienstsumme für fast alle Bediensteten – in unserem Bereich von rund 1.000 bis rund 2.000 Euro. Für die Frau Staatssekretärin zunächst kein Problem. Es seien ja nur 0,6 Promille der Lebensverdienstsumme. Die Abgeordneten der Regierungsparteien sahen das anders und schritten zu einer Maßnahme, die meines Wissens einzigartig in der Geschichte des österreichischen Parlaments ist. Wegen des oben erwähnten Zeitdrucks sahen sie sich genötigt, den vorliegenden Text zu beschließen. Gleichzeitig forderten sie aber im Wissen um seine Unzulänglichkeiten, die die GÖD den Abgeordneten mitgeteilt hatte, die Regierung mit einem Entschließungsantrag auf, *„entsprechende Verbesserungsvorschläge für die aktuelle Änderung der Dienstrechtsgesetze aufgrund der Judikatur des EuGH vorzulegen, wenn eine eingehende Prüfung ergeben sollte, dass mit der Neuregelung eine Beeinträchtigung der Lebensverdienstsumme einhergeht.“*

**In 19 Verhandlungsrunden, an denen ich teilnehmen durfte, konnte die GÖD in Folge u. a. erreichen, dass die oben genannten Verluste beseitigt werden, also keine Verluste in der Aktiv- bzw. der Lebensverdienstsumme auftreten.**

Die folgende Darstellung des neuen Systems beruht auf der am 12. Februar rechtskräftig gewordenen Besoldungsreform und deren Reparatur, die zum Redaktionsschluss (17. April) allerdings noch in Begutachtung und daher noch nicht beschlossen ist. Geringfügige technische Modifikationen sind wahrscheinlich, größere inhaltliche Veränderungen jedoch aus meiner Sicht ausgeschlossen.

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## BESOLDUNGSDIENSTALTER

Von den neuen Regelungen direkt betroffen sind nur Personen, deren Bezug bisher von einem Vorrückungstichtag abhängig war. Für II L-Lehrer hat die Besoldungsreform daher ebenso wenig direkte Auswirkung wie für Fach- oder Landesschulinspektoren. Das Gehalt<sup>2</sup> beginnt grundsätzlich in der Gehaltsstufe 1. Für die Einstufung und die weitere Vorrückung ist das Besoldungsdienstalter maßgebend, die zentrale Rechtsinstitution des neuen Systems. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Bedienstete weitere zwei Jahre seines Besoldungsdienstalters vollendet. Im Gegensatz zum bisherigen System kann eine Vorrückung also nicht nur im Jänner oder Juli, sondern mit jedem Monatsersten erfolgen.

Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten. Anrechenbare Vordienstzeiten sind Zeiten

- in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband in Österreich, der EU, dem EWR, der Türkei oder der Schweiz,
- in denen der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % hatte,
- eines Präsenz- oder Zivildienstes (Im Gesetz vom Februar waren diese Zeiten mit sechs Monaten limitiert.) sowie
- der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, soweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die
  - eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
  - ein erheblich höherer Arbeiterfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Eine Tätigkeit, die überwiegend der Ausbildung dient, ist keinesfalls als Berufstätigkeit anrechenbar. Damit ist z. B. das Unterrichtspraktikum von einer Anrechnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wer diese Liste mit den bisherigen Regelungen vergleicht, wird eine radikale Verknappung feststellen. Schul- oder Studienzeiten, auch wenn sie ein Anstellungserfordernis sind, kommen ebenso wenig vor wie „sonstige Zeiten“. Damit versucht der Gesetzgeber, die aus europarechtlicher Sicht altersdiskriminierenden Bestimmungen zu beseitigen, die schon zweimal

zu einer Verurteilung durch den EuGH geführt haben. Wenn man keinerlei Ausbildungszeiten anrechnet, kann diesbezüglich niemand diskriminiert werden.

## NEUE GEHALTSSTAFFELN

Aufgrund der radikalen Kürzung anrechenbarer Vordienstzeiten müssen die Gehaltsstaffeln angepasst, sprich erhöht werden, soll damit nicht eine drastische Reduktion des Einkommens bewirkt werden. Die Idee hinter den neuen Gehaltsstaffeln: eine pauschale Einrechnung von Vordienstzeiten.

niedrigstes erforderliches Ausbildungsniveau	pauschale Einrechnung in Semestern
Master	13
Bachelor	9
Matura	3
keine Matura	2

Das findet man explizit nirgendwo im Gesetzestext. Implizit ist diese Überlegung jedoch etwa aus den Bestimmungen betreffend Vorbildungsausgleich<sup>3</sup> ablesbar.

Ich möchte die Auswirkung anhand der Gehaltsstaffel zeigen, die für universitär auf Masterniveau ausgebildete Vertragslehrer mit unbefristetem Vertrag gilt (I L / I 1). Im alten System wurden von den grundsätzlich zu berücksichtigenden Vordienstzeiten acht Semester subtrahiert, der sogenannte Überstellungsverlust. Im neuen System entfällt dieser, womit weitere fünf Semester zu berücksichtigen sind, will man dreizehn Semester pauschal einrechnen. Die Verweildauer in jeder Entlohnungsstufe beträgt zwei Jahre, also vier Semester. Die erste Entlohnungsstufe der alten Staffel muss ersatzlos gestrichen werden, womit noch ein Semester an Einrechnung übrig bleibt. Ein Semester entspricht einem Viertel der Verweildauer in der jeweiligen Entlohnungsstufe. Das Einstiegsentgelt entspricht daher dem alten Entgelt der zweiten Entlohnungsstufe, das jedoch um ein Viertel des Differenzbetrags zwischen der alten zweiten und dritten Entlohnungsstufe erhöht wird.

Hier die Beträge zum Zeitpunkt der Umstellung im Februar 2015, also ohne Berücksichtigung der Gehaltserhöhung vom 1. März 2015:

I 1 alt		I 1 neu	
Entlohnungsstufe	Euro	Entlohnungsstufe	Euro
1	2.268,4	-	-
2	2.350,5	1	2.359
3	2.412,7	2	2.433

Die 2.359 Euro der 1. Entlohnungsstufe in der neuen Gehaltsstaffel sind das Ergebnis folgender Berechnung:  $2.340,5 + \frac{1}{4} \times (2.412,7 - 2.340,5)$ . Diese Art der Berechnung zieht sich durch alle Gehaltsstaffeln, nur die Staffelhöchstbeträge bleiben unverändert.

## ÜBERLEITUNG

Das wirklich Komplizierte an der Besoldungsreform ist die ex lege erfolgende Überleitung der am 11. Februar 2015 im Dienst befindlichen Personen in das neue System. Ich werde die Regelungen daher stark verkürzt und vereinfacht darstellen.

Alle Bediensteten werden ausschließlich auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das neue System übergeleitet. Der Überleitungsbetrag ist das volle Gehalt, welches bei der Bemessung des Monatsbezugs des Bediensteten für den Februar 2015 (Überleitungsmonat) zugrunde gelegt wurde.

Die Bediensteten werden zunächst jener Gehaltsstufe in der neuen Gehaltsstaffel zugeordnet, für die in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung das betragsmäßig zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt angeführt ist. Nach spätestens zwei Jahren rücken sie in die nächsthöhere Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbsaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab diesem Zeitpunkt befinden sie sich in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems. Von da an rücken sie regulär vor.

Das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Bediensteten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe in die neue Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe erforderlich ist. Es wird um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten Vorrückung und dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangen und für die Vorrückung wirksam ist. Diese Regelung bewirkt, dass die nächste Vorrückung zu dem vor der Besoldungsreform erwarteten Zeitpunkt erfolgt.

Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Bediensteten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe in akademischen Verwendungsgruppen<sup>4</sup> um ein Jahr und sechs Monate. Die Vorrückung in die Zielstufe erfolgt daher bereits nach sechs Monaten in der Überleitungsstufe.

## WAHRUNGSZULAGE

Bei den meisten Bediensteten würde die Zuordnung zur nächstniedrigeren Gehaltsstufe bei der Überleitung einen Verlust verursachen. Das Gesetz sieht daher vor, dass man bis zur Vorrückung in die nächste Stufe (Überleitungsstufe) eine ruhegenussfähige Wahrungszulage im Ausmaß des Fehlbetrags erhält.

Nach dieser Regelung bleibt aber ein Gehaltsminus

in der Überleitungsstufe bestehen, weil der Bezug dort geringer ist, als er bei der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe im Altsystem gewesen wäre – die anfangs erwähnten rund 1.000 bis rund 2.000 Euro Verlust in der Aktivverdienstsumme.

Nun wird im Gesetz eine zweite Wahrungszulage verankert, die den Verlust in der Überleitungsstufe ausgleicht, womit die Erwerbsaussichten der Bediensteten gewahrt bleiben.

## FAZIT

Die neue Regelung bewirkt, dass alle Bediensteten, sobald sie erstmals eine Abweichung zum Altsystem bemerken, zunächst mehr und dann weniger verdienen als im Altrecht, wobei sich über einen 2-Jahres-Zeitraum hinweg Plus und Minus ausgleichen. Der Höchstbezug entspricht dem im Altsystem.

Ob das neue System für Neueintretende oder II L-Lehrer, die ins Entlohnungsschema I L überführt werden, besser oder schlechter ist als das Altsystem, lässt sich nicht pauschal beantworten. Einen Vorteil haben Personen, die früh maturiert und schnell studiert haben oder berufseinschlägige Zeiten vorweisen können. Personen, die längere Ausbildungszeiten aufweisen oder beruflich zunächst in anderen Bereichen in der Privatwirtschaft gearbeitet haben, sind schlechter gestellt als früher.

Fraglich ist schließlich auch, ob diese Besoldungsreform einer Prüfung durch den EuGH standhalten wird. Die GÖD hat ein deutlich einfacheres System vorgeschlagen, das aber von der Dienstgeberseite abgelehnt worden ist. ■

2 Die Termini im Gehaltsgesetz, das für Beamte gilt, und im Vertragsbedienstetengesetz, das für Vertragsbedienstete gilt, sind teilweise unterschiedlich. Das Gehalt eines Beamten entspricht dem Entgelt eines Vertragsbediensteten. Verwendungsgruppen im Beamtenbereich entsprechen Entlohnungsgruppen im Bereich der Vertragsbediensteten etc. Der Einfachheit halber werde ich mich in erster Linie der Begrifflichkeit des Gehaltsgesetzes bedienen. Alle beschriebenen Regelungen betreffen jedoch Beamte und Vertragsbedienstete in gleicher Weise.

3 Der Vorbildungsausgleich ist quasi der Ersatz für den alten „Überstellungsverlust“. Wird z. B. eine Person mit Matura als höchstem Bildungsabschluss beschäftigt (pauschale Staffeleinrechnung drei Semester), studiert sie berufsbegleitend, schließt sie ein dreijähriges Bachelorstudium ab und wechselt dann in eine andere bachelorerwertige Verwendung (pauschale Staffeleinrechnung von neun Semestern), so wird ihr Besoldungsdienstalter um drei Jahre verringert.

4 Im Lehrerbereich sind das die Verwendungsgruppen L PH, L I, L 2a 2 und L 2a 1. Bei L 2b 1-Lehrern wird das Besoldungsdienstalter um sechs Monate erhöht, bei L 3-Lehrern um ein Jahr. Das Ausmaß der Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist rein mathematisch erklärbar und stellt keine sozialpolitische Wertung der einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen dar. Durch die unterschiedliche Behandlung werden die Erwerbsaussichten aller Gruppen gleichermaßen gewahrt.



# Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung

Bericht über die zweitägige Arbeitstagung in St. Georgen am Längsee (Kärnten).

Zur heurigen Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung (23. – 24. März 2015) lud die Landesleitung Kärnten ein. Gemäß den Statuten der GÖD setzt sich die Erweiterte Bundesleitung (EBL) aus den Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern<sup>1</sup> der Landesleitungen, aus den vom Bundestag 2011 gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Bundesleitung zusammen. Anwesend waren:

Dir. HR Mag. Adam Hans (FCG), Dir. HR Mag. Andexlinger Franz (FCG), OStR Mag. Andorf Manfred (FCG), OStR Mag. Aublinger Hannes (FSG), Mag. Bäck Sylvia (FCG), Mag. Böckle Markus (FCG), Dir. Mag. Dr. Digruber Karl (FCG), Dir. Mag. Dörrich Claudia (FCG), OStR Mag. Haiden Anton (FCG), Mag. Hofer Matthias (FCG), Mag. Jantscher Manfred (FCG), Mag. Keil Alexander (FCG), Mag. Ladner Christian (FCG), OStR Mag. Leitner Ruth (FCG), Mag. Lorenz Robert (FCG), Dir. HR Mag. Malli Fritz (FCG), Mag. Meiser Andrea (FCG), Mag. Mittersakshmöller Hermann (FSG), OStR Mag. Möslinger Brigitte (FCG), OStR Mag. Müller Werner (FCG), Mag. Paleta Elfriede (FCG), Mag. Petermichl Heidemarie (FSG), Mag. Pospischil Christa (FCG), Mag. Dr. Pusnik Gerhard (ÖLI-UG), Mag. Dr. Quin Eckehard (FCG), Mag. Riegler Gerhard (FCG), Mag. Rosza Susanne (FCG), OStR Mag. Schmidt Elisabeth (FCG), Mag. Schönlaub Mirjam (ÖLI-UG), Mag. Schwaiger Christian (ÖLI-UG), Mag. Sellner Reinhart (ÖLI-UG), OStR Mag. Sloniowski Sonja (FCG), Mag. Sommer-Hubatschke Cornelia (FCG), Mag. Stockin-

ger Bernard (FCG), Mag. Stockinger Georg (FCG), Mag. Strauss Daniel (FCG), Mag. Teimel Eva (FCG), Mag. Weilguny Adolf (FSG), OStR Mag. Weiß Herbert (FCG), Mag. Zahradnik Michael (FSG), OStR Mag. Zauner Rudolf (FCG), OStR Mag. Zeitlhofer Karl (FCG), Mag. Zeitlhofer Rupert (FCG)

## **ERÖFFNUNG UND AKTUELLER BERICHT DES VORSITZENDEN**

Der Vorsitzende der Kärntner Landesleitung, Mag. Manfred Jantscher, begrüßte die Delegierten und informierte über den organisatorischen Ablauf der Sitzung, die im Anschluss von unserem Vorsitzenden Mag. Dr. Eckehard Quin eröffnete wurde.

Der Vorsitzende informierte ausführlich über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte rund um das neue Besoldungsrecht und den Bericht der Expertengruppe zur Schulverwaltung sowie über die kritische budgetäre Lage im Bildungsministerium.

## **BERICHTE AUS DEN BUNDESLÄNDERN**

Aufgrund der Berichte zu aktuellen Ereignissen und der Diskussion der großen Zahl von Anträgen war für die Berichte aus den Bundesländern keine Zeit mehr. Sie wurden an dieser Stelle von den Vorsitzenden der Landesleitungen (für Wien vom Organisationsreferenten der Bundesleitung) nachgereicht.

## **BURGENLAND**

(Mag. Gerwald Becha)

- Mitgliederstand: Die Landesleitung AHS Burgenland weist nach wie vor eine konstante Organisationsdichte von knapp über 50 % auf.

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



**ÖSTR Mag. Herbert Weiß, Mag. Dr. Eckehard Quin und Mag. Michael Zahradnik (Bild links, v.l.n.r.)  
Konstruktive Diskussionen und Einigkeit bei den Anträgen (Bild rechts)**

- Personalsituation: Derzeit befinden sich 725 AHS-Lehrer und 14 Unterrichtspraktikanten im Einsatz. 135 Kollegen haben einen II L-Vertrag, darunter auch 9 Unterrichtspraktikanten.
- Schülerzahlen: Auch heuer sprechen die Anmeldezahlen wieder für die Qualität der AHS.
- Gewerkschaftswahlen 2014: 5 Mandate entfallen auf die FCG/ÖPU, 2 auf die FSG.
- Veranstaltungen: Ende März/Anfang April 2014 fand ein Treffen mit Vertretern aller Schulpartnerschaft statt.

## KÄRNTEN

(Mag. Manfred Jantscher)

- Personalsituation: Derzeit sind an den 22 Kärntner AHS 1.281 Lehrer beschäftigt. Das entspricht ziemlich genau der Zahl der letzten Jahre. 356 Kollegen sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 697 haben einen I L- und 189 einen II L-Vertrag. An den NMS werden 298 Lehrer in einem Ausmaß von ca. 2.750 Stunden mitverwendet. 70 Stellen werden neu ausgeschrieben.
- Schülerzahlen: Derzeit besuchen 12.597 Schüler die AHS, davon 7.592 eine Unterstufe und 5.005 eine Oberstufe. Zusätzlich gibt es 413 Abendschüler (Villach, Klagenfurt). Für das kommende Schuljahr werden an den AHS 130 Anmeldungen mehr für die 1. Klassen erwartet, für die 5. Klassen sind es ca. 35.

## NIEDERÖSTERREICH

(Mag. Eva Teimel)

- Mitgliederstand: Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in NÖ ist sehr erfreulich. Per 31. 12. 2014 hatten

- wir 2.349 Mitglieder, was einen Organisationsgrad von knapp 64 % bedeutet. Sowohl Werber als auch Geworbene erhalten einen Buchgutschein über 10 Euro (einlösbar bei der Buchhandlung Herder). Die Landesleitung stellt zusätzlich dem werbenden GBA einen Einkaufsgutschein über 20 Euro zur Verfügung.
- Mitgliederbetreuung: Stark nachgefragt werden derzeit Pensionsberechnungen. Dauerbrenner für die jungen Kollegen ist nach wie vor das neue Lehrerdienstrecht.
- Personalsituation: Nach einem massiven Anstellungs-Boom von Quereinsteigern und Studenten ist die Situation nun einigermaßen stabil. Bedarf besteht nach wie vor in Englisch und Physik, Überschuss gibt es in Geschichte, PPP, Italienisch und Französisch.
- Veranstaltungen: Ein voller Erfolg war der Tag des Gymnasiums, der am 11. November 2014 zum dritten Mal unter Mitwirkung aller Schulstandorte stattfand. Die Landesleitung sponserte Schokolade mit dem Gymnasium-Logo, die großen Anklang fand.

## OBERÖSTERREICH

(Mag. Sylvia Bäck)

- Personalsituation: Derzeit sind an den oberösterreichischen AHS 2.788 Lehrer beschäftigt. Davon sind 752 Kollegen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 1.652 haben einen I L-Vertrag, 384 sind II L-Lehrer. Die Umstellung von II L auf I L gestaltet sich teilweise schwierig.
- Schülerzahlen: Derzeit besuchen 27.550 Schüler die AHS, das sind 61 Schüler weniger als im Vorjahr.
- Sokrates: Der hohe zusätzliche Arbeitsaufwand





muss zum Großteil von den Administratoren getragen werden.

- SAP: Die Eingabe komplexer Reiserechnungen (z. B. Schikurse) führt zu großem Unmut, da eine entsprechende Einschulung fehlt.

### SALZBURG

(Dir. Mag. Claudia Dörrich)

- Mitgliederstand: Der Mitgliederstand hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht und hält nun bei 972 Mitgliedern.
- Beschäftigungssituation: Die mehr als 160 Unterrichtspraktikanten haben für das Schuljahr 2015/16 schlechte Chancen auf eine Anstellung. Überschuss besteht nach wie vor in Französisch, Italienisch, Spanisch, PPP, Geschichte, Geografie, aber auch in Physik. Seit Jahren wird ein strukturiertes Versetzungs-Prozedere gefordert: Lehrer, die am Beginn ihrer Berufslaufbahn am Land bald I L-Verträge erhalten haben, werden nur schwer in die Stadt bzw. in Stadtnähe versetzt, da eine Nachbesetzung ihrer Posten schwierig ist.
- Schülerzahlen: Derzeit besuchen 13.535 Schüler eine AHS. Aufgrund geburtenschwächerer Jahrgänge zeichnet sich ein Rückgang ab.
- Neue Reifeprüfung: Es gibt zahlreiche Beschwerden zur zusätzlich geforderten verbalen Beurteilung der schriftlichen Reifeprüfung. Da z. B. in Englisch der BIFIE-Raster bereits entsprechende Formulierungen enthält, ist eine zusätzliche, zeitaufwändige „Abschreibübung“ für die Kollegen nicht nachvollziehbar.

### STEIERMARK

(Dir. HR Mag. Hans Adam)

- Mitgliederstand: Die Entwicklung ist nach einem pensionierungsbedingten Tiefstand positiv. Es

sind wieder über 1.500 Mitglieder zu verzeichnen. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz und die Serviceleistungen der GÖD werden von den Jungen besonders geschätzt.

- Beschäftigungssituation: Es besteht kein Lehrermangel, in manchen Fächern gibt es Wartelisten. Grundsätzlich gilt das Prinzip „Versetzung vor Neuanstellung“. Von den mehr als 200 Unterrichtspraktikanten werden nicht alle eine Anstellung bekommen können. Auch auf das Schulpraktikum besteht großer Andrang.
- Neue Reifeprüfung: Mitunter stiften Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen durch nicht gesetzeskonforme Vorschläge für die Durchführung der Teilprüfungen Verwirrung. Hier muss immer wieder auf die gültige Reifeprüfungsverordnung und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen werden.

### TIROL

(Dir. Mag. Dr. Karl Digruber)

- Schülerzahlen: Derzeit besuchen 14.338 Schüler in 629 Klassen ein Gymnasium. In den Langformen konnte in den Anfangsklassen im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 5,4 % verzeichnet werden: 1.902 Schüler wurden in 77 erste Klassen aufgenommen. In den Oberstufenformen waren es 808 Schüler in 32 Anfangsklassen.
- Personalsituation: Im vergangenen Schuljahr traten 36 Lehrpersonen in den Ruhestand. An 105 NMS-Standorten wurden 4.734 Bundesstunden berücksichtigt. Damit konnten fast 40 % der Bundesstunden tatsächlich besetzt werden.
- Aktuelle Themen: Das gesamte Schuljahr war vor allem durch die neue Reifeprüfung geprägt. Das bedeutete, auch gewerkschaftlich immer wieder Ansprechpartner und Mittler zwischen Kollegen



**Mag. Gerhard Riegler, Mag. Manfred Jantscher, Mag. Michael Zahradnik, Mag. Dr. Eckehard Quin, OStR Mag. Herbert Weiß und Mag. Alexander Keil (Bild links, v.l.n.r.)**

**Mag. Dr. Quin erklärt die Details der Besoldungsreform 2015 (Bild Mitte)**

**Intensive Arbeitstagung (Bild rechts)**

und Landesschulrat zu sein, da einerseits die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen sehr hoch und andererseits der Regulierungsdruck von Seiten verschiedener Stellen erheblich war.

## VORARLBERG

(Mag. Robert Lorenz)

- **Lehrermangel:** Der Lehrermangel an den Gymnasien Vorarlbergs erreicht im kommenden Herbst eine neue Spitze. Dies betrifft vor allem die Unterrichtsgegenstände im naturwissenschaftlichen Bereich. In Vorarlberg werden heuer 593 von 2.014 Bundeslehrern (AHS und BHS) 55 Jahre oder älter. Etwa 80 Bundeslehrer können die Korridorpension antreten. Demgegenüber stehen etwas mehr als 20 Unterrichtspraktikanten.
- **Werteinheitensituation:** Die Lage hat sich nicht gebessert. Im laufenden Schuljahr fehlten an den Vorarlberger Gymnasien etwa 550 Werteeinheiten. Der Grund dafür liegt in der nicht ausreichenden Berücksichtigung der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl bei der Ressourcenzuteilung durch das Unterrichtsministerium.

## WIEN

(Mag. Alexander Keil)

- **Online-Bewerbung im Bereich des SSR:** Alle II L- und Sondervertragslehrer müssen sich online bewerben, persönliche Unterlagen und Dokumente müssen digitalisiert an den SSR gesendet werden. Dazu fanden Support-Veranstaltungen statt.
- **Anstellungssituation:** Nach wie vor besteht v. a. in naturwissenschaftlichen Fächern und Englisch, teilweise auch in Musik und BSP ein Lehrermangel. Derzeit können nur deshalb alle Klassen besetzt werden, weil Unterrichtspraktikanten Stunden

übernehmen bzw. Lehramtsstudenten oder auch Studenten aus verwandten Diplomstudien für die Unterrichtstätigkeit herangezogen werden.

- **Aufnahmeverfahren für die 1. Klasse:** Der Andrang auf das Gymnasium ist ungebrochen und verstärkt sich immer mehr. Im kommenden Schuljahr 2015/16 wird es 10 bis 15 zusätzliche erste Klassen geben, was ein Raumproblem mit sich bringt. Manche Schulen können sich nur mehr mit mehreren Wanderklassen behelfen. In etwa einem Drittel der Unterstufenklassen wird die Klassenschülerhöchstzahl 25 überschritten.

## ANTRÄGE

Die von der Erweiterten Bundesleitung (EBL) angenommenen Anträge (alle einstimmig) zeigen die Positionierung unserer AHS-Gewerkschaft und das Arbeitsprogramm der nächsten Zeit. Die Anträge werden hier aus Platzgründen nur verkürzt wiedergegeben:

### Antrag 1: Besoldungsreform

Sollte der von den Abgeordneten der Regierungsparteien beschlossene Entschließungsantrag („Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Verbesserungsvorschläge für die aktuelle Änderung der Dienstrechtsgesetze aufgrund der Judikatur des EuGH vorzulegen, wenn eine eingehende Prüfung ergeben sollte, dass mit der Neuregelung eine Beeinträchtigung der Lebensverdienstsumme einhergeht.“) von der Bundesregierung nicht umgesetzt werden, trägt die AHS-Gewerkschaft sämtliche Kampfmaßnahmen der GÖD mit.



### **Antrag 2: Neues Dienstrecht**

Das am 17. Dezember 2013 ohne Einigung mit den Lehrgewerkschaften beschlossene Lehrerdienstrecht ist im Zuge der Verhandlungen der GÖD über ein neues allgemeines Dienstrecht durch ein neues, sozialpartnerschaftlich akkordiertes Lehrerdienstrecht zu ersetzen.

### **Antrag 3: Autonomie**

Die EBL fordert mehr Vertrauen in die Professionalität von Lehrern und weniger Gängelung im pädagogischen Bereich durch vorgesetzte Dienstbehörden. Ein solcher Zuwachs an Autonomie von Schulen und Lehrkräften wird von uns ausdrücklich begrüßt.

### **Antrag 4: Budget**

Im OECD-Mittel werden laut aktuellsten vorliegenden Daten 3,9 % des BIP ins Schulwesen investiert. Österreich liegt mit 3,6 % deutlich darunter. Die EBL fordert daher mit allem Nachdruck eine finanzielle Ausstattung des Schulwesens, die zumindest dem OECD-Mittelmaß entspricht. Weitere Einsparungen auf Kosten der Lehrerschaft werden vehement abgelehnt.

### **Antrag 5: Mehr Mittel für die AHS**

Die EBL fordert die Erhöhung der Budgetmittel für die AHS, die derzeit am geringsten dotierte Schulart der Sekundarstufe.

### **Antrag 6: Arbeitsplatzausstattung**

Die derzeitige Ausstattung von Schulgebäuden entspricht an den meisten Standorten nicht annähernd den Anforderungen ganztägiger Schulformen und ist daher weder Schülern noch Lehrern zuzumuten. Die EBL fordert eine deutliche Verbesserung der Arbeitsplatzqualität im Schulbereich.

### **Antrag 7: Unterstützungspersonal**

An Österreichs Schulen gibt es nahezu kein Unterstützungspersonal. Österreich liegt diesbezüglich im internationalen Vergleich weit abgeschlagen an letzter Stelle, wie die TALIS-Studie der OECD nachgewiesen hat. Die EBL fordert Unterstützungspersonal an Österreichs Schulen in einem Ausmaß, das zumindest internationalem Durchschnitt entspricht. Die Umsetzung hat im Rahmen eines Stufenplans sofort zu beginnen.

### **Antrag 8: Begabungsförderung**

Die EBL fordert zusätzliche Ressourcen, die zweckgebunden für die Förderung spezieller Begabungen zur Verfügung gestellt werden.

### **Antrag 9: Stärkung des öffentlichen Dienstes**

Binnen eines Jahrzehnts ist der Personalstand im österreichischen Bundesdienst um 15 % reduziert worden. Diese Personalreduktion führt zu immer größeren Problemen an den Schulen, weil Schulwarte, Sekretariatskräfte, pädagogisches Unterstützungspersonal etc. fehlen und die vorhandenen Personen immer stärker überlastet werden. Die EBL fordert daher ausreichend Personal für die AHS.

### **Antrag 10: Befristetes Dienstverhältnis und Beschäftigungsverbot nach MSchG**

Kolleginnen mit einem befristeten Vertrag, der während des Beschäftigungsverbots nach MSchG ausläuft, dürfen nicht „nahtlos“ weiterbeschäftigt werden, weil während des Beschäftigungsverbots kein Dienstverhältnis begründet werden darf.

Die EBL fordert mit Nachdruck, diese systemische Benachteiligung von Frauen zu beenden.



Landhaus-Besichtigung als Kulturprogramm

#### **Antrag 11: Übertritt in den Ruhestand**

Ab 2017 treten Beamten mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, automatisch in den Ruhestand. Die meisten Betroffenen können mangels Erfüllung der Voraussetzungen für die „Korridorpension“ auch davor nicht in den Ruhestand treten.

Dieser Automatismus ist weder im Sinne der Schüler und Lehrer noch der Schulorganisation. Die EBL fordert daher, dass beamtete Lehrer den Übertritt in den Ruhestand im Einvernehmen mit dem Dienstgeber vorverlegen bzw. nach hinten verschieben können.

#### **Antrag 12: SOKRATES**

Die Umstellung der Schulverwaltungssoftware auf SOKRATES ist mit hohem zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden, der zu einem Großteil auf den Administratoren lastet. Die EBL fordert daher vom BMBF, diesen Mehraufwand abzugelten. Eine höhere Benutzerfreundlichkeit des Programms ist anzustreben.

#### **Antrag 13: Altersteilzeit**

Die EBL fordert eine Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete in Analogie zur Regelung für Beamte.

#### **Antrag 14: Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung**

Die EBL tritt dafür ein, die unzureichenden klassenübergreifenden vier Vorbereitungsstunden für die mündliche Reifeprüfung, die in vielen Fällen nicht von den Prüfern abgehalten werden können, wieder durch eine qualitativ entsprechende und entlohnte Vorbereitung gemäß der bisherigen Regelung zu ersetzen.

#### **Antrag 15: Evaluierung der neuen Reifeprüfung**

Die EBL verlangt eine zeitnahe Evaluierung der neuen Reifeprüfung. Diese soll einerseits den Arbeitsaufwand für Lehrende, Administratoren und Schulleiter untersuchen und andererseits auch überprüfen, welche Verbesserungen bzw. Verschlechterungen die neue Reifeprüfung mit sich gebracht hat. Festgestellte Mängel müssen rechtzeitig vor dem Haupttermin 2016 behoben und eine Mehrbelastung muss entweder beseitigt oder entsprechend abgegolten werden.

#### **Antrag 16: „Empfehlungen“ von Zwischenebenen**

Die EBL fordert die Unterrichtsministerin auf, dafür Sorge zu tragen, dass die pädagogische Autonomie, die den Lehrern unter Beachtung aller Gesetze, Verordnungen und ministeriellen Erlässe offensteht, nicht durch „Empfehlungen“ von Repräsentanten der Zwischenebenen eingeschränkt wird.

#### **Antrag 17: Gegenfinanzierung der Lohnsteuerreform und ausreichende Budgets für öffentliche Dienste, insbesondere Bildung**

Die EBL unterstützt GÖD und ÖGB bei ihrem Eintreten für eine Gegenfinanzierung der Steuertarifreform, die neue Belastungen und eine Art „Selbstfinanzierung“ durch die Arbeitnehmer verhindert und eine ausreichende, d. h. bessere Finanzierung des öffentlichen Dienstes, insbesondere des Bildungsbereiches gewährleistet.

Der Vorsitzende Mag. Dr. Eckehard Quin dankte nach Beschluss des letzten Antrages den Delegierten für die angeregte Diskussion und die konstruktive Zusammenarbeit sowie den Organisatoren Mag. Manfred Jantscher und Mag. Alexander Keil für den reibungslosen Ablauf der Tagung. ■



# Gut versichert in den Sommerurlaub

Der Sommer steht vor der Tür. Sie haben Ihren Urlaub geplant und freuen sich schon darauf. Haben Sie bedacht, dass Sie auch im Urlaub erkranken können und womöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen?

Damit Sie keine unangenehmen Überraschungen erleben, sollten Sie sich rechtzeitig vorher über Ihre Absicherung im Krankheitsfall am Urlaubsort im Klaren sein. Je nach Urlaubsdestination sind für BVA-Versicherte drei Szenarien denkbar:

## URLAUB IN ÖSTERREICH

Wenn Sie Urlaub in Österreich machen, sind Sie mit der e-card auf der sicheren Seite. Damit können Sie österreichweit das dichte Netz der Vertragspartner der BVA in Anspruch nehmen. Suchen Sie eine Wahl-einrichtung oder einen Wahlarzt auf, so müssen Sie die Rechnung vorerst selbst bezahlen. Sie können dann die saldierte Originalrechnung bei der zuständigen Landes- oder Außenstelle einreichen. Beachten Sie, dass in so einem Fall aber nur ein allfälliger tarifmäßiger Kostenersatz refundiert wird. Es kann dadurch zu größeren Selbstbehalten kommen.

## URLAUB IN EU-MITGLIEDSSTAATEN, EWR-STAATEN, DER SCHWEIZ, MAZEDONIEN ODER SERBIEN

In diesen Ländern kommen Sie mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) im Regelfall relativ unkompliziert zu medizinischer Betreuung. Sie befindet sich auf der Rückseite Ihrer e-card. Beachten Sie, dass jedes Familienmitglied eine eigene EKVK braucht und jede EKVK ein Ablaufdatum hat. Ihre Gültigkeitsdauer hängt

davon ab, welche Vorversicherungszeiten Sie in der Krankenversicherung vor dem Ausstellungstichtag der EKVK erworben hatten. Ist auf der Rückseite Ihrer e-card nur die EKVK-Kartenummer aufgedruckt und sind die restlichen Felder mit "\*\*\*\*\*" gekennzeichnet, besitzen Sie keine gültige EKVK. In diesem Fall können Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle anfordern, mit der Sie auch die entsprechenden medizinischen Leistungen in Anspruch nehmen können.

Durch die Vorlage Ihrer EKVK und eines Lichtbildausweises bei einem Vertragspartner der lokalen Krankenversicherung erhalten Sie in diesen Zielländern all jene medizinisch notwendigen Sachleistungen, die auch Inländer erhalten würden, und das zu den Konditionen der Inländer. Eine Verrechnung erfolgt im Regelfall direkt zwischen der lokalen Krankenkasse und der BVA in Österreich. In einigen Ländern (z. B. Frankreich) müssen auch einheimische Patienten die Behandlung zuerst privat bezahlen und erhalten die Kosten im Nachhinein von der Krankenversicherung refundiert. Das gilt dann natürlich auch für österreichische Patienten. In so einem Fall ist eine detaillierte Rechnung im Original bei der BVA einzureichen. Die Kostenvergütung erfolgt nach der des Gastlandes.

In Serbien bekommt man gegen Vorlage der EKVK bei der zuständigen Organisa-



tionseinheit des Republikversicherungs fonds in der Region, in der man sich gerade aufhält, einen "örtlichen Krankenschein". Dieser ist dann dem Leistungserbringer auszuhändigen.

Mit Bosnien und Herzegowina, Montenegro und der Türkei gibt es zwischenstaatliche Abkommen. Sie stellen einen Versicherungsschutz mittels Betreuungsscheins sicher. Besorgen Sie sich bitte rechtzeitig vor einer Reise in eines dieser Länder einen Auslandsbetreuungsschein bei der BVA. Den müssen Sie dann vor einem Arztbesuch in einen "örtlichen Krankenschein" umtauschen.

Bedenken Sie, dass Kosten einer notfalls erforderlichen Krankenbehandlung im Einzelfall überhaupt nicht oder nur teilweise durch staatliche Abkommen und Verträge gedeckt sind. Analoges gilt für einen Heimtransport nach einem Unfall oder im Falle einer schweren Erkrankung. Es kann auch sein, dass Sie z. B. in einem Notfall von keinem Vertragspartner behandelt werden. Gegen solche Risiken können Sie sich nur durch eine private Krankenversicherung schützen.

#### **URLAUB IN ANDEREN STAATEN DER ERDE**

In allen anderen Ländern müssen Sie bei Konsultationen von Ärzten und bei Spitalsaufenthalten die Rechnungen vorerst selbst bezahlen. Bedenken Sie, dass Ihnen beispielsweise nach einem schweren Unfall oder einer schweren Erkrankung in den USA enorm hohe Kosten erwachsen können. Sie können die Originalrechnungen zwar bei der BVA einreichen. Diese ersetzt – wie beim Wahlarzt in Österreich – nur die Kosten entsprechend dem österreichischen Vertragstarif. Für den Differenzbetrag müssen Sie selbst aufkommen, weshalb der Abschluss einer privaten

Reisekrankenversicherung empfohlen wird. Denn nur diese wird die Differenzkosten ganz oder teilweise übernehmen. In so einem privaten Versicherungsschutz ist meist auch der Rücktransport erkrankter Personen aus dem Urlaubsland inkludiert.

#### **DAS KANN ZU IHREM VORTEIL SEIN**

- Erkundigen Sie sich vor Behandlungsbeginn (sofern es sich um keinen Notfall handelt), wie hoch das Arzthonorar inklusive Nebenkosten (für Medikamente, Transport etc.), Steuern und Abgaben voraussichtlich sein wird!
- Verlangen Sie eine detaillierte Rechnung! Ohne eine solche Rechnung erhalten Sie keine Kostenrückerstattung in Österreich.
- Drängen Sie auf eine sofortige Ausstellung der Rechnung! Lassen Sie sich nicht auf eine Nachsendung per Post oder E-Mail ein!
- Achten Sie darauf, dass auf Ihrer Rechnung Folgendes aufscheint:
  - Name und Anschrift des Mediziners bzw. der medizinischen Einrichtung
  - Name und Sozialversicherungsnummer des Patienten
  - Genaue Beschreibung der erbrachten medizinischen Leistungen
  - Höhe des Honorars
  - Höhe und Art der Nebenkosten für Heilmittel oder Heilbehelfe
  - Angabe der Steuern und Abgaben
  - Ort und Datum der Leistungserbringung
- Wenn Sie Zahlungen leisten, verlangen Sie auch eine Quittung!





# Beschlussfassung des Dienststellenausschusses

Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat eigentlich ein Dienststellenausschuss?

Zumal im schulischen Alltag die unterschiedlichen Agenden von Personalvertretung und Gewerkschaft oftmals verwechselt werden, möchte ich mich im folgenden Artikel den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Dienststellenausschusses vor Ort (Personalvertretung) widmen.

Die Personalvertretung (PV) ist nach dem Willen des Personalvertretungsgesetzes (PVG) im Unterschied zur Gewerkschaft und den verschiedenen Lehrerorganisationen kein Verein, sondern ein Selbstverwaltungskörper der öffentlichen Verwaltung, der weisungsfrei agiert und lediglich der nachprüfenden Aufsicht der staatlichen Verwaltung unterliegt. Diese besondere Rechtsstellung garantiert den Organen der PV an den Schulstandorten,

- dem Dienststellenausschuss (DA),
- den Vertrauenspersonen,
- der Dienststellenversammlung und
- dem Dienststellen-Wahlausschuss

ein hohes Maß an Mitspracherechten und besonderen Schutz in Ausübung ihrer Tätigkeit – sofern sich die gewählten Funktionäre<sup>1</sup> ihrer Aufgaben und der dafür verliehenen Rechte bewusst sind, sie aktiv einfordern und sich dabei rechtmäßig verhalten.

Zu den besonderen Kennzeichen der Personalvertretung gehört u. A., dass sie in wichtigen Fragen stets als Kollegialorgan handelt.

## PV ALS KOLLEGIALORGAN – BESCHLUSSFASSUNG

Im Gegensatz zu der Entscheidungsfindung von Einzelpersonen (z. B. des Dienststellenleiters) findet

die Willensbildung und Beschlussfassung der Personalvertretung stets durch Diskussion im jeweiligen Kollegialorgan statt. Daher ist es insbesondere bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte (etwa der Zustimmung zu Diensteinteilungen, dem Einbringen von Vorschlägen an den Vorgesetzten oder ggf. dem Verlangen eines § 10 PVG-Verfahrens) wichtig, dass sich die Mitglieder der PV an das richtige Prozedere halten. Für den Dienststellenausschuss (DA) ist dieses einerseits im § 22 PVG „Geschäftsführung des Dienststellenausschusses“ und andererseits in der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGO) geregelt.<sup>2</sup>

## EINBERUFUNG VON SITZUNGEN UND TAGESORDNUNG

Nach § 1 Abs. 1 PVGO sind Personalvertretungsausschüsse wie der Dienststellenausschuss unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen, dass die Mitglieder die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten. Die Einberufung auf elektronischem Weg ist einer schriftlichen Einberufung gleichzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Frist oder eine mündliche (telefonische) Einberufung ist möglich, „wenn der Einberufung sämtliche Ausschussmitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklärt haben“<sup>3</sup>. Ein zur Sitzung eingeladenes Mitglied hat an ihr teilzunehmen bzw. sich entsprechend zu entschuldigen und kann sich durch ein Ersatzmitglied seiner wahlwerbenden Liste vertreten lassen.



Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende verfahrensrechtliche Punkte in der folgenden Reihenfolge zu enthalten:

- „1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Verlesung und eventuelle Ergänzung der Tagesordnung;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. (Anm.: Post-) Ein- und Auslauf.

*Erst anschließend ist in die eigentliche Tagesordnung, in die Behandlung von Angelegenheiten, die die Wahrung der Interessen der zu vertretenden Bediensteten betreffen, einzugehen.“<sup>4</sup>*

Wichtige Angelegenheiten, die einer Beratung und Beschlussfassung bedürfen, sind eigens in der Tagesordnung anzuführen und nicht unter „Ein- und Auslauf“ oder „Allfälligem“ abzuhandeln.<sup>5</sup>

*„Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig“.<sup>6</sup>*

Es steht aber jedem Mitglied des DA frei, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.<sup>7</sup> Auch „bestehen keine Bedenken dagegen, rein innerorganisatorische Maßnahmen, die ihrem Wesen nach keine Vorbereitung der Ausschussmitglieder erfordern“,<sup>8</sup> unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu diskutieren und abzustimmen.

Über jede Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Fassung und das ziffernmäßige Ergebnis von Abstimmungen festzuhalten sind.<sup>9</sup>

## BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Dienststellenausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellenausschuss beschließt, soweit im PVG nichts anderes bestimmt ist, „mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“<sup>10</sup>

Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

## PVG-NOVELLE 2014 – ABSTIMMUNG IM UMLAUFWEG

Mit der letzten PVG-Novelle 2014 wurden eine Anzahl interessanter Änderungen beschlossen: In diesem Zusammenhang vor allem von Interesse sind

- die Einführung der Beschlussfassung im Umlaufweg in den PV-Organen und
- die Möglichkeit der elektronischen Einberufung von Sitzungen der PV-Organen.

### Einführung der Möglichkeit der Abstimmung im Umlaufweg in den PV-Organen gemäß § 22 Abs. 9 B-PVG

Vorsitzende von Dienststellenausschüssen können Beschlussfassungen durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder im Umlaufweg ersetzen. Voraussetzung der Abstimmung im Umlaufweg ist das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages sowie Stimmeneinhelligkeit. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

1 Alle personenbezogenen Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

2 Alle geltenden Gesetze sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zu finden.

3 § 1 Abs. 2 PVGO. PVAK (24.9.1982, A 15/22): „...Nachweisbar ist in der Regel nur eine schriftliche Zustimmungserklärung, zumindest aber eine solche, die vor mehreren Personen abgegeben wurde“.

4 PVAK (24.3.1981, A 40/80), zitiert nach „Bundes-Personalvertretungsrecht, hg. v. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 2014, S.563.

5 PVAK (24.3.1981, A 40/80), zitiert nach „Bundes-Personalvertretungsrecht, hg. v. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 2014, S.565.

6 § 12 Abs. 2 PVGO

7 § 5 Abs. 1 PVGO

8 PVAK (21.2.1987, A 37/86), zitiert nach „Bundes-Personalvertretungsrecht, hg. v. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 2014, S.560.

9 § 14 und § 15 PVGO

10 § 22 Abs 4 PVG bzw. § 13 PVGO



MAG. GERHARD RIEGLER,  
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG  
gerhard.riegler@goed.at



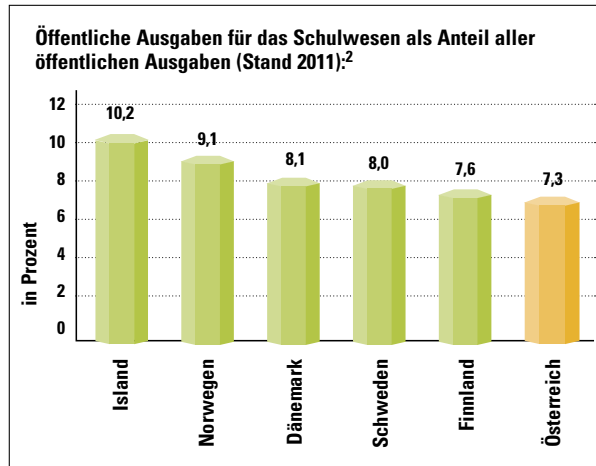
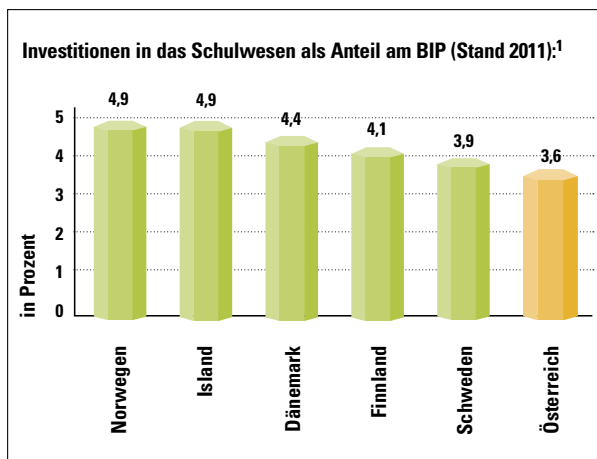
WAS KÖNNEN WIR VON IHNEN LERNEN?

# Die Gesamtschulstaaten im hohen Norden Europas

Teil 2: Ressourcen, von denen Österreichs LehrerInnen nur träumen können. Ergebnisse, um die unsere SchülerInnen zu beneiden sind.

## II) RESSOURCEN, DIE DEM SCHULWESEN IM HOHEN NORDEN EUROPAS UND IN ÖSTERREICH ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN:

Um die ins Schulwesen investierten Ressourcen bewerten zu können, wird in internationalen Studien entweder der Anteil am Bruttoinlandsprodukt, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, oder der Anteil an den gesamten öffentlichen Ausgaben, der ins Schulwesen fließt, verglichen. In beiderlei Hinsicht kann Österreich mit keinem der fünf Staaten im hohen Norden mithalten:



„Die Ausgaben für Bildung in % des BIP sind ein Maß für die Priorität, die dem Bildungswesen im Rahmen der Ressourcenverteilung zukommt.“<sup>3</sup>

Obwohl Österreichs Schulen durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel I) weit mehr gefordert sind als die im hohen Norden Europas, ist unser Schulwesen der österreichischen Politik weniger wert. Die Behauptung, Österreich habe ein teures Schulwesen, beweist entweder Ignoranz oder Verlogenheit.

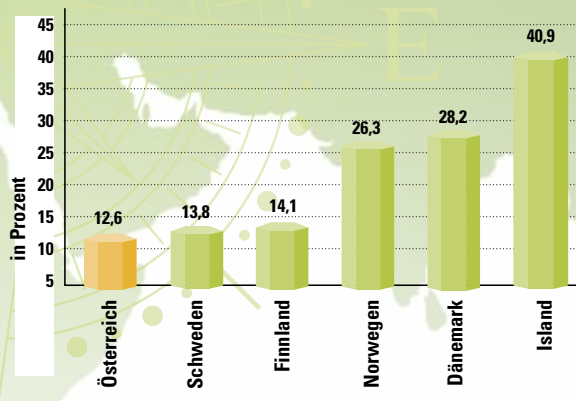
### III) WELCHE ERGEBNISSE ERZIELEN NORD-EUROPÄISCHE SCHULSYSTEME IM VERGLEICH MIT DEM ÖSTERREICH?

Ich beginne mit den Ergebnissen, die die schulpolitische Diskussion aus meiner Sicht viel zu stark prägen: mit den PISA-Ergebnissen. Die von manchen PolitikerInnen, insbesondere aber deren „BildungsexpertInnen“ immer wieder aufgestellte Behauptung, „die Gesamtschulstaaten Skandinaviens“ seien dem österreichischen Schulwesen überlegen, wie PISA zeige, ist schlichtweg falsch:

1. Einzig und allein Finnland schneidet bei PISA 2012 gut ab: Platz 5 in den Naturwissenschaften, Platz 6 in der Lesekompetenz und Platz 12 in der Mathematik.
2. Norwegen und Dänemark liegen in der Lesekompetenz vor, in Mathematik und den Naturwissenschaften aber hinter Österreich, landen also in zwei von drei Kompetenzbereichen HINTER Österreich.
3. Schweden und Island schneiden in ALLEN drei überprüften Kompetenzbereichen SCHLECHTER ab als Österreich.

Messen möchte ich den Erfolg von Schule aber mit anderen Maßstäben, die mir mit Blick auf die jungen Menschen weit wichtiger erscheinen als Platzierungen bei PISA:

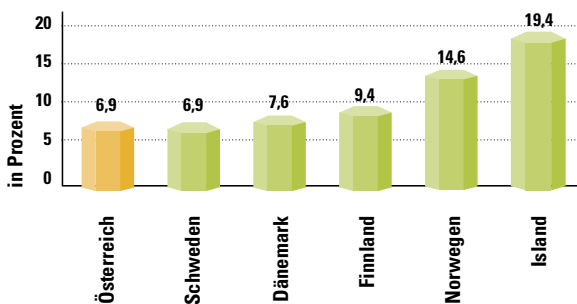
Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die erst maximal einen Pflichtschulabschluss geschafft haben (Stand 2013):<sup>5</sup>



In Österreich brechen nicht nur vergleichsweise wenige junge Menschen ihre Schullaufbahn ohne erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II ab. In unserem Schulwesen gelingt den meisten SchülerInnen dieser Abschluss auch schneller, als dies in den nordeuropäischen Staaten der Fall ist.

(Fortsetzung folgt.) ■

18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne einen über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Schulabschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger“; Stand 2014):<sup>4</sup>



1 OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014 – OECD Indicators (2014), Chart B2.2.

2 OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014 – OECD Indicators (2014), S. 230 und Table B4.2.

3 Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2012/13. Schlüsselindikatoren und Analysen (2014), S. 112

4 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 8. April 2015

5 Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 20. Februar 2015



# Auszeichnungen und Ernennungen

<b>DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:</b>	
Mag. Heimo Hirschmann	zum Direktor des BG/BRG Mürzzuschlag
OSr Mag. Eva Tomaschek	zur Direktorin des BG/BRG Leoben
<b>DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:</b>	
<b>DEN TITEL HOFRAT</b>	
Mag. et Dr. Michael Sörös	LSI für AHS im Bereich des SSRfW
<b>DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT</b>	
Mag. Gisela Maria Csenar	Prof. am BG/BRG/BORG Oberpullendorf
Mag. Gerald Ferchländer	Prof. am BG/BRG Laa an der Thaya
Mag. Nora Fessler	Prof. am ORG Sankt Karl in Volders
Mag. Eleonore Gronalt	Prof. am BG Rein
Mag. Oskar Möller	Prof. am BG Feldkirch
Mag. Beate Peichler	Prof. am BG Rein
Mag. Regina Prantner-Kroller	Prof. am BG/BRG Gleisdorf
Mag. Hans-Peter Schuler	Prof. am BG Feldkirch
<b>DEN TITEL OBERSCHULRÄTIN</b>	
Ursula Straub	FOL am BG/BRG/BORG Wien XX, Karajangasse
<b>DIE BUNDESMINISTERIN FÜR BILDUNG UND FRAUEN HAT BESTELLT:</b>	
Mag. Hartwin Eichberger	zum Direktor des BG/BRG Korneuburg
Mag. Sigrid Fritsch	zur Direktorin des BG/BRG Wieselburg
OSr Mag. Walpurga Moser	zur Direktorin des BRG/Wiku BRG Gmunden
Mag. et Dr. Gunter Pachatz	zum Direktor des BG/BRG Graz, Pestalozzistraße
Mag. Johann-Sebastian Plank	zum Direktor des BG/BRG Braunau am Inn

**DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!**

## facts statt fakes

MAG. GERHARD RIEGLER,  
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG  
gerhard.riegler@goed.at

Was der Präsident der Industriellenvereinigung über Österreichs Bildungswesen zu wissen glaubt:

„Mittelmäßige Bildungsqualität bei hohen Kosten, wenig Chancengerechtigkeit, vererbte Bildung und ideologische Herangehensweisen, wohin man schaut.“

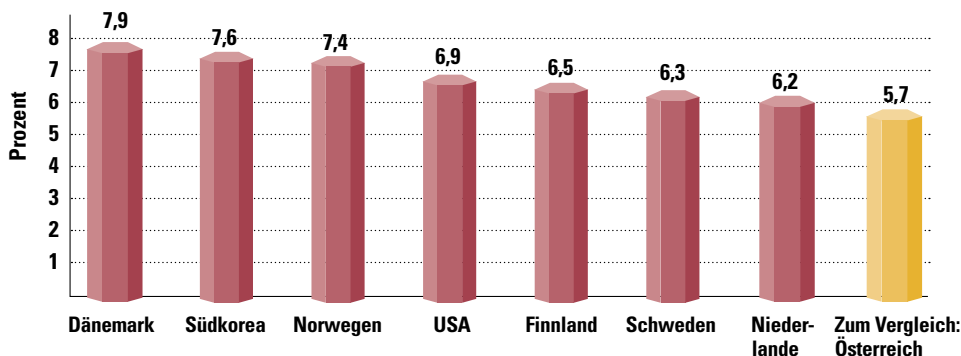
(Mag. Georg Kapsch, „Schule“ [Zeitschrift des LSR Steiermark] vom März 2015, Seite 4)

### fakt ist ...

#### ANTEIL DER BILDUNGS-AUSGABEN AM BIP (STAND 2011):

Die Kosten des österreichischen Bildungswesens liegen weit unter denen von Staaten, für deren Bildungswesen sich der IV-Präsident erwärmt, und sogar deutlich unter dem OECD-Mittelwert (6,1 %).

Quelle: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014: OECD Indicators (2014), Chart B2.2.

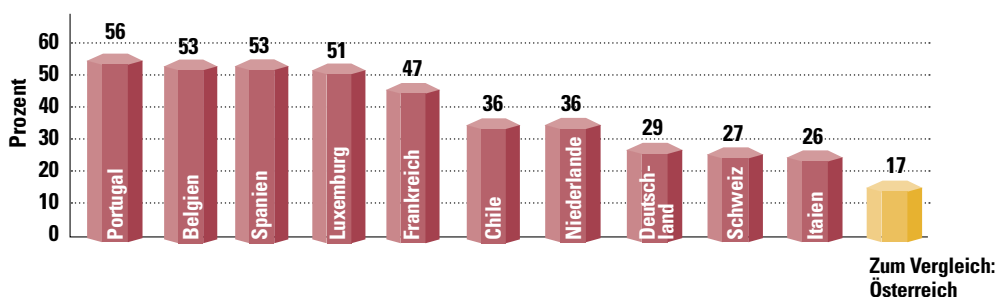


### fakt ist ...

#### DIE ZEHN OECD-STAA TEN, IN DENEN DIE MEISTEN 15-JÄHRIGEN AUS DEM SOZIOÖKONOMISCH SCHWÄCHSTEN BEVÖLKERUNGSVIERTEL (ZUMINDEST) EINMAL REPETIERT HABEN (STAND 2012):

In vielen OECD-Staaten sind junge Menschen aus sozial schwachen Familien besonders häufig vom Repetieren betroffen. In Österreich sind es weniger als im OECD-Mittel (20 %).

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA in Focus, Nr. 43, September 2014, Seite 3

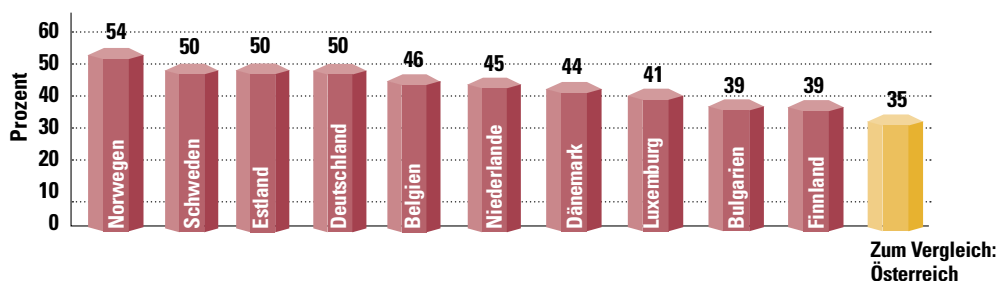


### fakt ist ...

#### DIE 10 EU-STAA TEN, IN DENEN DIE MEISTEN DER 25- BIS 59-JÄHRIGEN AKADEMIKER UND AKADEMIKERINNEN ALS ELTERN AKADEMIKER UND AKADEMIKERINNEN HABEN (STAND 2011):

Fast zwei von drei Akademikerinnen Österreichs haben Eltern, die kein Studium abgeschlossen hatten. In manchen OECD-Staaten gilt dies nicht einmal für jede/n zweite/n.

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 16. Mai 2015



**Gratisurlaub ...**

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Informieren Sie sich über das reichhaltige Angebot im Internet-Tauschbuch: [www.intervac.at](http://www.intervac.at) oder [www.intervac-homeexchange.com](http://www.intervac-homeexchange.com).

INTERVAC AUSTRIA, OSR HSDir. Hans Winkler  
 Pestalozzistr. 5, 9100 Völkermarkt, Tel.: 04232-3838, E-Mail: [winkler@intervac.at](mailto:winkler@intervac.at), Homepage: [www.intervac.at](http://www.intervac.at); [www.intervac-homeexchange.com](http://www.intervac-homeexchange.com).

**Neues vom Konsument:  
 Buchtipps vom VKI**



**Mein Recht als Patient, 2. Auflage**

Das Buch des VKI zeigt anhand vieler konkreter Fragen, welche Rechte Patienten im Gesundheitsbetrieb haben: Wie weit geht die Aufklärungspflicht? Wofür haftet ein Arzt eigentlich? Wer darf

Einblick in die Krankengeschichte nehmen? Wie geht man vor, wenn man einen Behandlungsfehler vermutet?



**100 Medizin-Mythen**

Berichten in den Medien zufolge müssten schlimme Erkrankungen wie Alzheimer, Krebs oder Rheuma längst besiegt sein. Fast täglich liest man in Artikeln, Inseraten oder Anzeigen über neue, „sensationelle“

Wundermittel und Behandlungen. Für Konsumenten ist es kaum möglich, den Wahrheitsgehalt solcher Aussagen einzuschätzen.



Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche  
**ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS  
 ODER KARENZURLAUBE**  
 möglichst rasch unserem Büro bekannt.  
 Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien  
 Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder  
**HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?**  
 Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: [office.ahs@goed.at](mailto:office.ahs@goed.at)  
 In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!  
 Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,  
VORSITZENDER DER  
AHS-GEWERKSCHAFT  
eckehard.quin@goed.at

# Nicht ganz jeder zweite Euro ...

Wir haben wieder einen – nicht Euro, sondern einen elfköpfigen „Weisenrat, besetzt mit nationalen und internationalen Experten“.<sup>1</sup> Nur eine dieser elf Personen wird im Artikel genannt: Thomas Wieser, aufgrund seiner Vita<sup>2</sup> wohl ausgewiesener Fachmann im Finanzwesen. Mit dem Bildungssystem dürfte er allerdings nicht viel am Hut haben, was ihn nach österreichischer Verwendung des Begriffs zu einem ausgewiesenen „Bildungsexperten“<sup>3</sup> macht.<sup>4</sup> Als solcher bedient er sich des „Allgemeinwissens“ dieser Personengruppe: „Österreich gibt dafür [Anm.: für das Bildungssystem] viel Geld aus, aber mehr als 50 Prozent kommen nicht in den Klassenzimmern an.“<sup>5</sup> Damit hat er natürlich recht, wenn man seine Aussage wörtlich nimmt. Das Geld wird nämlich nicht in Form von Geldscheinen oder Münzen im Klassenzimmer gestapelt. Ich nehme aber an, dass er als „Experte“ nicht so banale Aussagen trifft, sondern damit die „aufgeblähte Schulverwaltung“ attackiert, die seit Jahren von Österreichs „Experten“ kritisiert wird.

Aussagen wie diese sind dermaßen skurril, dass ich einfach nicht an derartiges Unwissen glauben kann, sondern dahinter böse Absicht vermuten muss. Der Management Club, das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft oder Bernd Schilcher orten in der Schulverwaltung ein Einsparungspotential von einer Milliarde Euro.<sup>6</sup> Damit sind sie allerdings geradezu bescheiden. So behaupten etwa die Industrielnvereinigung<sup>7</sup>, das Team Stronach<sup>8</sup> und sonst eher seriöse Medien<sup>9</sup>, dass nur jeder zweite Euro in der Klasse ankomme. Bei einem Budget des Unterrichtsministeriums von rund acht Milliarden geht es also um etwa vier Milliarden, die nicht dem Unterricht zur Verfügung stehen. Um dieses Geld zu lukrieren, fordert die Wirtschaftskammer keine Reform, sondern eine Zertrümmerung der Schulverwaltung.<sup>10</sup>

Jeder von uns weiß, dass an Österreichs Schulen an allen Ecken und Enden Unterstützungspersonal fehlt. Ich würde mich bereits über türkische Rahmenbe-

dingungen an unseren Schulen freuen. Denn die Türkei lag hinsichtlich des pädagogischen und administrativen Supportpersonals beim ersten Durchgang der TALIS-Studie unter den 23 teilnehmenden Staaten an vorletzter Stelle. Dahinter, weit abgeschlagen auf dem letzten Platz, fand man Österreich ...<sup>11</sup>

Die Reaktion der Politik: Die damalige Unterrichtsministerin Dr. Claudia Schmied sagte die Teilnahme an TALIS 2013 ab. Dahinter steckten „weder finanzielle Motive noch der mangelnde Informationsgehalt der Studie.“ Nach Aussagen des damaligen BIFIE-Direktors DDr. Günter Haider wurden „ausschließlich politische Gründe ins Treffen geführt“. „Man wäre doch nicht dumm, der Lehrgewerkschaft neuerlich Argumente zu liefern.“<sup>12</sup> Wo ist dann aber die „aufgeblähte Verwaltung“, zu der administrative Unterstützungskräfte zählen?

In der „Presse“ vom 22. Oktober 2012 war groß abgebildet, „wohin die Bildungsmilliarden fließen“. Von den damals 8.060 Millionen Budget des BMUKK gingen 183,3 Millionen in die Verwaltung – Bund und Länder zusammengerechnet. Das sind gerade einmal 2,27 %. Nicht ganz jeder zweite Euro ... ■

1 Andrea Hodoschek, Expertenrat: Steuergeld wird sinnlos vergeudet. In: Kurier online vom 7. April 2015.

2 Siehe [http://europa.eu/efc/president/index\\_en.htm](http://europa.eu/efc/president/index_en.htm).

3 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

4 Siehe meinen Kommentar „Bildungsexperten“ vom 7. Juli 2010 auf [www.quintessenzen.at](http://www.quintessenzen.at).

5 Zit. n. Hodoschek, Expertenrat.

6 Siehe etwa „Laut Experten eine Milliarde Euro Einsparungspotenzial“. In: Standard online vom 20. August 2009.

7 Siehe <http://www.iv-net.at/b2273>.

8 Siehe die OTS-Aussendung „Stronach/Lugar: Parteipolitik raus aus der Schule!“ vom 18. September 2013.

9 Siehe Marina Delcheva, Sechs Kinderschritte für eine Bildungsreform. In: Wiener Zeitung online vom 27. September 2014.

10 WKO: „Schulverwaltung zertrümmern“. In: Kurier online vom 6. Mai 2014.

11 Siehe BIFIE (Hrsg.), Talis 2008: Schule als Lernumfeld und Arbeitsplatz. Vertiefende Analysen aus österreichischer Perspektive (Graz 2010), S. 131.

12 Siehe Julia Neuhauser, Schmied sagte Studie „aus politischen Gründen“ ab. In: Presse online vom 2. Juli 2013.